

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1955

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Juni 1955

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 59) Abänderung des Gesetzes betreffend das Gesamtärar vom 25. November 1941
 60) Katechetischer Vierteljahreskursus
 61) Kollektenempfehlung
 62) Kollekten
 63) Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme

- 64) Reisekostenabrechnungen von Devisenempfängern
 65) Verzugszuschläge, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschläge für öffentliche Abgaben
 66) u. 67) Pfarrbesetzungen
 68) Geschenk
 69) Reisesekretär für die Männerarbeit

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

59) G.Nr. /134/III 2 x

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abänderung des Gesetzes betreffend das Gesamtärar vom 25. November 1941

§ 1

§ 4 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2:

Die Gewährung von Darlehen an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts kann gegen Schuldschein erfolgen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 in Kraft.

Schwerin, den 26. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat

Beste

60) G.Nr. /183/II 43 q

Katechetischer Vierteljahreskursus

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, im Herbst 1955 einen weiteren katechetischen Elementarkursus abzuhalten. Hierfür kommen Personen im Alter von 17 bis 50 Jahren in Frage, die die inneren und für den katechetischen Dienst erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen.

Meldungen geeigneter Bewerber für diesen Kursus sind über die Kreiskatechetischen Ämter unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines pfarramtlichen Zeugnisses (im verschlossenen Umschlag), das auf die Frage der Eignung des Anwärters für den katechetischen Dienst eingeht, eines ärztlichen Gesundheitsattestes und einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses bis spätestens 1. August 1955 beim Oberkirchenrat einzureichen. Die ärztlichen Gesundheitsatteste sollen nicht nur die Tauglichkeit zur Teilnahme am Kursus, sondern die körperliche Eignung zum Katechetenberuf feststellen.

Schwerin, den 21. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat

Maercker

61) G.Nr. /467/II 41 b

Kollektenempfehlung

für die Kollekte des 17. Juli 1955 zugunsten gesamtkirchlicher Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in lebendigen Beziehungen zu den 155 im Oekumenischen Rat

der Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen in der Welt. Wir haben es in den schweren Notjahren nach dem Zusammenbruch erfahren dürfen, welch Segen von der Oekumene ausgehen kann, so daß ein Band geschaffen ist, das stärker ist als alle nationalen und politischen Gegensätze und Feindschaften. Auch heute noch erleben wir diese Gemeinschaft der Kirchen in dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, zugleich als eine Gemeinschaft der Liebe und des Opfers. Doch es geht nicht an, daß wir immer nur die Empfangenden sind. Wir wollen unsererseits auch den anderen wieder geben von dem reichen Schatz an Erfahrungen und Erkenntnissen, den Gott der Herr gerade auch unseren deutschen evangelischen Kirchen anvertraut hat. Die Sache der Oekumene darf nicht nur Sache einiger weniger in den Kirchen bleiben, sondern ist uns allen auf Herz und Gewissen gelegt durch unseren Herrn, der im hohenpriesterlichen Gebet uns vorgebetet hat: „Auf daß sie alle eins seien.“

So empfehlen wir diese Kollekte für die oekumenische Arbeit unserer Kirche den Gemeinden von ganzem Herzen.

Schwerin, den 15. Juni 1955.

Der Oberkirchenrat

Walter

62) G.Nr. /495/II 41 b

Kollekten

Der Oberkirchenrat weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß in den Fällen, wo die Einsammlung einer vorgeschriebenen Kollekte nicht möglich gewesen ist, weil ein Gastprediger (Innere Mission, Volksmission, Heidenmission u. a.) sie für sein Arbeitsgebiet beanspruchte, die Pflichtkollekte baldmöglichst an einem kollektenfreien Sonntag nachzuholen und an die Landeskirchenkasse abzuführen ist.

Schwerin, den 13. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat

Walter

63) G.Nr. /206/II 1 o k

Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme

Auf die Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme vom 3. Februar 1955 und die hierzu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 wird hingewiesen. Beide sind veröffentlicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I Nr. 25 Seite 221 ff. Neben den

rein land- und viehwirtschaftlichen Bestimmungen ist für die Kirche § 4 der Verordnung von Bedeutung.

Nach § 4 Absatz 1 ist fremden Personen das Betreten eines wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gesperrten Gehöftes verboten. Solche Gehöfte dürfen nur vom Tierhalter, dem Pflegepersonal sowie von Tierärzten betreten werden. Ausgenommen sind dringende Fälle von Nothilfe.

Durch § 4 Absatz 2 Satz 2 ist den Bewohnern verseuchter Gehöfte und den auf den gesperrten Gehöften Arbeitenden der Besuch von Menschenansammlungen jeglicher Art, zum Beispiel Tanz- und Filmveranstaltungen, Schulunterricht, Versammlungen, kirchliche Versammlungen untersagt.

Erlangen die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme in einem Ort eine größere Verbreitung, so kann der Rat des Kreises auf Vorschlag des Kreistierarztes für diesen Gemeinde- oder Ortsteil eine vollständige Veranstaltungssperre und Ortssperre anordnen. Davon ist u. a. Gebrauch zu machen, wenn die Schutzmaßnahmen in einer Gemeinde vernachlässigt werden. Es wird hierzu bemerkt, daß die nach § 4 Absatz 2 und 3 durchzuführenden Maßnahmen umfassender Art sind, d. h. von dem Besuchsverbot und der Veranstaltungssperre werden Veranstaltungen aller Art in vollem Umfange betroffen.

Schwerin, den 21. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

64) G.Nr. /68/I 9 g²

Reisekostenabrechnungen von Devisenempfängern

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Dr. Otto Nuschke, Stellvertreter des Ministerpräsidenten Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen Berlin teilt mit, daß immer wieder Reisekostenabrechnungen von den Devisenempfängern der Deutschen Notenbank direkt übersandt werden. Die Deutsche Notenbank hat erneut darauf hingewiesen, daß die Interzonenreisenden bzw. Auslandsreisenden nicht dort, sondern bei dem Planträger, in diesem Fall beim Büro des Präsidenten des Ministerrates, abzurechnen haben.

Diese Erklärung wird hiermit zur Beachtung mit dem Hinzufügen mitgeteilt, daß die Reisekostenabrechnungen über die Kirchenkanzlei — Berliner Stelle — Berlin C 2, Bischofstraße 6—8, zu leiten sind.

Schwerin, den 31. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

65) G.Nr. /944/III 1 p

Verzugszuschläge, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschläge für öffentliche Abgaben

Nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik I Nr. 35 Seite 293, sind Verzugszuschläge zu erheben, wenn Abgaben und Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstage bzw. bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet worden sind. Bei Stundung solcher Forderungen werden Stundungszinsen von jährlich 8 Prozent erhoben. Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Erklärungen (Anmeldungen) werden Verspätungszuschläge erhoben.

Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. April 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 867, zulässig.

Bei der Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen auf öffentliche Abgaben (Steuern) oder Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge, die von Kirchen oder kirchlichen Körperschaften geschuldet werden, fallen diese demjenigen zur Last, der die unpünktliche Zahlung oder Verspätung verschuldet hat oder in dessen Interesse die Stundung beantragt worden ist.

Schwerin, den 21. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage:
Niendorf

66) G.Nr. /147/ Marnitz, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Marnitz, Kirchenkreis Parchim, ist baldigst wieder zu besetzen. Gutes Pfarrhaus mit ausreichender Wohnung und gutem Garten. Täglich mehrmals Autobusverbindung nach Parchim. Oberschule am Ort. Etwa 1800 Seelen. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 10. Mai 1955.

Der Oberkirchenrat
Beste

67) G.Nr. /451/ Wittenburg, Pred.

Pfarrbesetzung

Zum 1. Oktober 1955 ist eine Pfarrstelle in Wittenburg zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat demnächst vorzulegen.

Schwerin, den 7. Juni 1955.

Der Oberkirchenrat
Beste

68) /45/ Kessin, Gemeindepflege-Geschenke

Geschenk

Der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kessin wurde von Gliedern der Kirchgemeinde Kessin ein rotes Altar- und Kanzelantependium zu Pfingsten geschenkt.

Schwerin, den 8. Juni 1955.

Der Oberkirchenrat
Walter

69) G.Nr. /267/II 35 m 2

Zu besetzen ist

die Stelle eines **Reisesekretärs für die Männerarbeit** der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Geeignete Laien wollen ihre Bewerbung beim Landesbeauftragten für die Kirchliche Männerarbeit, Pastor Schnoor, Schwerin, Bäckerstraße 9, einreichen.

Schwerin, den 11. Juni 1955.

Der Oberkirchenrat
Walter